

## Die Verordnung über Kooperationsgemeinschaften — ein bedeutsamer Rechtsakt zur Herausbildung des sozialistischen Organisationsrechts

Die Organisierung der arbeitsteiligen und kooperativen Reproduktionsprozesse auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung ist ein wichtiger Teilbereich der Führungsaufgaben des sozialistischen Staates, der „die planmäßige Entwicklung der Produktivkräfte (leitet) und ... die sozialistische Gemeinschaftsarbeit (fördert)“<sup>/1/</sup>. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert es, das sozialistische Wirtschaftsrecht als wichtiges Instrument der staatlichen Führungstätigkeit so gezielt einzusetzen, daß dadurch eine höhere Wirksamkeit und Qualität der Führungsprozesse in der Volkswirtschaft erreicht wird. Das gilt auch für solche Bereiche der kooperativen Zusammenarbeit wie die Bildung von Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbänden und anderer organisationsrechtlicher Formen, die bei der Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts auf der Grundlage des Art. 42 Abs. 2 der Verfassung<sup>/2/</sup> und entsprechend den Erfordernissen der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 einer weiteren wirtschaftlichen Durchdringung bedürfen.

### Zur Notwendigkeit der Regelung

Die Notwendigkeit des Erlasses der VO über Kooperationsgemeinschaften vom 12. März 1970 (GBl. II S. 287) ergibt sich insbesondere daraus, daß sich mit zunehmender Koordinierung und Konzentration der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Kombinate und Betriebe eine Vielzahl von Organisationsformen der sozialistischen Kooperation herausgebildet hat, die mit den herkömmlichen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften nicht erfassbar waren. Diese Organisationsformen wie Kooperationsgemeinschaften, Interessengemeinschaften, Versorgung- und Absatzgemeinschaften, Forschungsgemeinschaften u. a. bedurften jedoch dringend einer einheitlichen rechtlichen Regelung, um sie im Sinne des Verfassungsauftrags gemäß Art. 42 Abs. 2 zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität voll nutzbar zu machen.

Diese neuen Organisationsformen der sozialistischen Kooperation heben sich insofern qualitativ von den bereits bekannten Formen der sozialistischen Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Wirtschaftszweigen ab, als ein charakteristisches Merkmal in dem in der Regel höheren Grad der Organisiertheit gegenüber anderen vertraglich gestalteten Kooperationsbeziehungen (z. B. Liefer-, Leistungs- und Koordinierungsbeziehungen) besteht. Das bedeutet, daß sich die beteiligten Kombinate und Betriebe auf vertraglicher Grundlage hier eine spezifische Organisationsform schaffen, mit der sie in sozialistischer Kooperation die Verwirklichung gemeinsamer Aufgaben und Ziele bei kollektiver Willensbildung anstreben. Zwischen ihnen entstehen spezifische Organisations- oder Mitgliedschaftsverhältnisse, die eine wichtige Rolle für den weiteren Vergesellschaftungsprozeß und die Gestaltung der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft spielen. Zugleich hat die Kooperationsgemeinschaft Bedeutung für die

Gestaltung der kooperativen Zusammenarbeit zwischen den volkseigenen Kombinat und Betrieben einerseits und den Betrieben anderer Eigentumsformen andererseits im Rahmen der sozialistischen Bündnispolitik sowie für die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie<sup>/3/</sup>. Sie erweist sich darüber hinaus als eine Rechtsform zur Gestaltung der Beziehungen zwischen volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie örtlichen Staatsorganen auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik vom 16. April 1970 (GBl. I S. 39).

Aus Inhalt, Aufgaben und Zielstellung dieser neuen Organisationsformen der sozialistischen Kooperation und den daraus folgenden Anforderungen an die rechtliche Regelung der Organisations- oder Mitgliedschaftsverhältnisse ergibt sich, daß die Bestimmungen des Vertragsgesetzes von 1965 für die Regelung dieser Verhältnisse nicht oder nur begrenzt ausreichen. Das Modell der im Vertragsgesetz geregelten Beziehungen ist bekanntlich vor allem die rechtliche Gestaltung der auf Lieferungen und Leistungen gerichteten Kooperationsbeziehungen der sozialistischen Betriebe. Erst recht als völlig ungeeignet erweisen sich die noch aus dem Kapitalismus stammenden „gesellschaftsrechtlichen“ Bestimmungen des BGB, des HGB und der dazu ergangenen Nebengesetze. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsformen wie Vereine, Stiftungen und Gesellschaften, insbesondere die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft, sind unter sozialistischen Produktionsverhältnissen nicht in der Lage, die neuen Organisationsformen der sozialistischen Kooperation im Interesse der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben der volkseigenen Kombinate und Betriebe voll zu nutzen. Deshalb würde in § 22 der VO ausdrücklich festgelegt, daß die §§ 21 bis 89 und 705 bis 740 BGB und die §§ 105 bis 177 und 335 bis 342 HGB im Geltungsbereich der Verordnung nicht mehr anwendbar sind. Damit ist zugleich klargestellt, daß auch eine subsidiäre Rechtsanwendung einzelner Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Das unterstreicht die Bedeutung der Verordnung, die eine Grundnorm für die Bildung und Tätigkeit kooperativer Organisationsformen und ein wichtiger Teilschritt zur Entwicklung eines einheitlichen sozialistischen Organisationsrechts ist<sup>/4/</sup>. Als wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftsrechts vollzieht sich diese Weiterentwicklung des sozialistischen Organisationsrechts in enger Wechselwirkung mit anderen wichtigen Teilbereichen des Wirtschaftsrechts.

### Zum Geltungsbereich der Verordnung

Hinsichtlich des *sachlichen Geltungsbereichs* wird in § 1 Abs. 1 zunächst festgestellt, daß die Verordnung die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften regelt. Damit ist noch nicht geklärt, was unter dieser Bezeichnung im einzelnen zu verstehen ist. Das ergibt sich vielmehr erst in Verbindung mit Abschn. II

/1/ Vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641.

/2/ In dieser Bestimmung wird den staatlichen Organen sowie den Betrieben und Genossenschaften ausdrücklich das Recht zugebilligt, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit zu entwickeln.

/3/ Vgl. Kreutzer, „Neue Organisationsformen der sozialistischen Kooperation und ihre wirtschaftsrechtliche Gestaltung“, Staat und Recht 1970, Heft 1, S. 5 ff. (12).

/4/ Vgl. Knüpfer, „Die Verordnung über Kooperationsgemeinschaften — ein wichtiger Schritt zur Entwicklung eines sozialistischen Organisationsrechts“, Wirtschaftsrecht 1970, Heft 7, S. 389 ff.